

# Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

**(1) Beiersdorf Aktiengesellschaft**

mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 1787, ordnungsgemäß vertreten durch Herrn Dr. Ulrich Schmidt und Herrn Hans-Henning Bernhardt,

- nachstehend „**BDF**“ genannt -

und der

**(2) Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH**

mit Sitz in Waldheim, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter HRB 101536, ordnungsgemäß vertreten durch Herrn Raimund Münch,

- nachstehend „**BDF Waldheim**“ genannt -.

## Vorbemerkung

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2012 war die Florena Cosmetic GmbH alleinige Gesellschafterin der BDF Waldheim. Die BDF wiederum war zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2012 alleinige Gesellschafterin der Florena Cosmetic GmbH.

Die Florena Cosmetic GmbH ist auf ihre alleinige Gesellschafterin, die BDF, verschmolzen worden, die als Folge dieser Verschmelzung unmittelbar alleinige Gesellschafterin der BDF Waldheim geworden ist. Zur Herstellung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft soll nachfolgender Ergebnisabführungsvertrag geschlossen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die BDF und die BDF Waldheim was folgt:

## § 1

### Ergebnisabführung

- 1.1 BDF Waldheim verpflichtet sich, ihren gesamten, nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an BDF abzuführen, so dass bei BDF Waldheim vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Absatz 2 vereinbarten Regelung kein eigener Gewinn entsteht. Vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß nachstehendem § 1.2 dieses Vertrags sowie der §§ 30 ff. GmbHG ist der gesamte, ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag

aus dem Vorjahr und den nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag, an die BDF abzuführen.

- 1.2 BDF Waldheim kann nur mit Zustimmung von BDF Teilbeträge des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB einstellen. BDF verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Absatz 3 HGB sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn und soweit BDF dies verlangt.

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

- 2.1 BDF ist verpflichtet, entsprechend § 302 Absatz 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 1.2 dieses Vertrags Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- 2.2 Die Vorschriften des § 302 Absätze 3 und 4 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 3**

### **Informationsrecht**

BDF ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der BDF Waldheim einzusehen. Die Geschäftsführung der BDF Waldheim ist verpflichtet, der BDF jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheit der BDF Waldheim zu erteilen.

## **§ 4**

### **Dauer und Beendigung des Vertrags**

- 4.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Seine Eintragung in das Handelsregister soll unverzüglich erwirkt werden, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Vertrag wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der BDF Waldheim und gilt rückwirkend für das zum Eintragungszeitpunkt laufende Geschäftsjahr.
- 4.3 Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Beginn des Geschäftsjahrs, in dem dieser Ergebnisabführungsvertrag wirksam geworden ist, kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs der BDF

Waldheim unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.

- 4.4 Den Vertragsschließenden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- (a) wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderem Grunde die BDF nicht mehr Alleingesellschafterin der BDF Waldheim ist oder die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der BDF Waldheim in die BDF im steuerrechtlichen Sinn nicht mehr vorliegen,
- (b) die BDF ihre Beteiligung an der BDF Waldheim ganz oder teilweise in eine andere Gesellschaft einbringt, oder
- (c) die BDF oder die BDF Waldheim verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden.

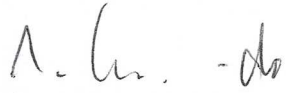
## **§ 5**

### **Schlussvorschriften**

- 5.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendbarkeit deutschen Rechts für sämtliche sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieses § 5.2 bedürfen der Schriftform. § 295 AktG gilt entsprechend.
- 5.3 Sollten Vorschriften dieses Vertrags unwirksam sein, so sollen die übrigen Vorschriften gleichwohl wirksam bleiben. Die Parteien dieses Vertrags treten in einem solchen Fall in Verhandlungen miteinander ein mit dem Ziel, die unwirksame Vertragsvorschrift durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die am besten geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel zu erreichen.

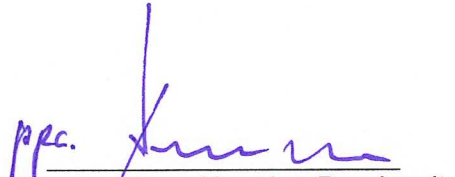
Hamburg, den 28.02.2012

Beiersdorf Aktiengesellschaft



---

Dr. Ulrich Schmidt

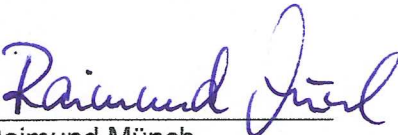
  
ppa. 

---

Hans-Henning Bernhardt

Waldheim, den 28.02.2012

Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH

  
Raimund Münch